

III.

U e b e r e i n k u n f t

zwischen Hannover und Braunschweig, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den, nach der Uebereinkunft II. dem Zollvereine angeschlossenen Königlich Hannoverschen Gebietstheilen.

Im Zusammenhange mit der zwischen Hannover einerseits und den Staaten des Zollvereins andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschließung verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover und Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig und Lüneburg, noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover und Braunschweig Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse verschiedener Königlich Hannoverscher Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Control-Maassregeln nothwendig machen würde, eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Hannoverschen Landestheilen und Braunschweig, so wie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wollen Seine Majestät der König von Hannover in Ihren oben benannten Landestheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den im Herzogthume Braunschweig bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirken.

Artikel 2.

Demgemäß werden Seine Majestät der König von Hannover in den gedachten Landestheilen, was

- a. den Branntweinen, und
- b. das Bier